



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

<b>18. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 15. November 2007</b>	<b>Nummer 24</b>
---------------------	---------------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
29.10.2007	Siebente Verordnung zur Änderung der Lernmittelverordnung .....	458
6.11.2007	Gräberstätten-Versammlungsverordnung (GräbVersammlV) .....	460

## **Siebente Verordnung zur Änderung der Lernmittelverordnung**

Vom 29. Oktober 2007

Auf Grund des § 14 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

### Artikel 1 **Änderung der Lernmittelverordnung**

Die Lernmittelverordnung vom 14. Februar 1997 (GVBl. II S. 88), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2006 (GVBl. II S. 151), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Die Angaben zu den §§ 4 bis 9 werden wie folgt gefasst:

- „§ 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Einzel zugelassene Lernmittel
- § 6 Entscheidung über die Einzelzulassung
- § 7 Pauschal zugelassene Lernmittel
- § 8 Sondergenehmigungen
- § 9 Nicht zulassungspflichtige Lernmittel“.

2. § 1 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „Rahmenpläne“ durch das Wort „Rahmenlehrpläne“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Förderbedarf“ ein Komma und die Wörter „Montessori-Materialien“ eingefügt.

3. Die §§ 3 bis 9 werden wie folgt gefasst:

#### „§ 3 **Zulassungspflichtige Lernmittel**

Schulbücher und Druckwerke gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 dürfen nur benutzt werden, wenn sie von dem für Schule zuständigen Ministerium einzeln oder pauschal zugelassen sind.

#### § 4 **Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Für die Zulassung von Lernmitteln sind die Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes zu erfüllen.

(2) Lernmittel sollen Ziele und Lerninhalte eines Faches gemäß Rahmenlehrplan in der Regel mindestens einer Jahrgangsstufe beinhalten.

(3) Schulbücher sollen in der Regel den Lernmittelbedarf des jeweiligen Faches abdecken. Sie dürfen nicht lediglich

ergänzenden Charakter haben oder Ergänzungen durch weitere Lernmittel erforderlich machen.

#### § 5 **Einzel zugelassene Lernmittel**

(1) Schulbücher für die Fächer Geografie, Geschichte, Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde, Politische Bildung und Sachunterricht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I werden in der Regel auf der Grundlage von drei unabhängigen Gutachten (Regelprüfung) einzeln zugelassen. Aktualisierungen oder geringfügige Änderungen bereits zugelassener Schulbücher können auf Grund eines verkürzten Prüfverfahrens (Kurzprüfung) zugelassen werden.

(2) Schulbücher für die Fächer Astronomie, Biologie, Chemie, Deutsch, Griechisch, Kunst, Latein, Mathematik, Musik, Physik, Wirtschaft-Arbeit-Technik sowie für die Fächer der lebenden Fremdsprachen in der Primarstufe und der Sekundarstufe I werden in der Regel einzeln zugelassen, wenn der Verlag schriftlich erklärt hat, dass sie den Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 entsprechen. Das für Schule zuständige Ministerium kann diese Lernmittel stichprobenartig einem Verfahren gemäß Absatz 1 unterziehen. Es kann die Verwendung in den Schulen untersagen, wenn im Ergebnis festgestellt wird, dass die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 nicht erfüllt werden.

(3) Schulbücher, die in einem anderen Bundesland, in dem der Rahmenlehrplan für das jeweilige Unterrichtsfach inhaltlich mit dem im Land Brandenburg geltenden Rahmenlehrplan übereinstimmt, bereits zugelassen sind, können ohne nochmalige Prüfung zugelassen werden. Der Nachweis über die Zulassung in einem anderen Bundesland ist durch den Antragsteller zu erbringen.

(4) Das für Schule zuständige Ministerium macht die einzeln zugelassenen Schulbücher jährlich im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport bekannt (Schulbuchkatalog).

(5) Anträge auf Zulassung können jederzeit eingereicht werden. Letzter Abgabetermin für die Bekanntmachung der Zulassung im Schulbuchkatalog ist für Lernmittel gemäß Absatz 1 der 31. August des Vorjahres und für Lernmittel gemäß Absatz 2 der 15. Dezember des Vorjahres. Lernmittel, deren Zulassung nach den Terminen gemäß Satz 1 bis zum 31. Dezember beantragt wurde, werden im Folgejahr in einer Nachtragsliste zum Schulbuchkatalog bekannt gemacht. Änderungen der Verkaufspreise oder der bibliografischen Angaben werden im Schulbuchkatalog berücksichtigt, wenn sie dem für Schule zuständigen Ministerium bis zum 15. Dezember des Vorjahres mitgeteilt wurden.

(6) Der Antrag auf Zulassung gemäß den Absätzen 1 und 2 muss folgende Angaben enthalten:

1. Titel, Band, Ausgabe,
2. Verlagsbezeichnung,

3. ISBN,
4. Bestellnummer des Verlages,
5. Auflage (Jahr/Auflagenziffer),
6. Unterrichtsfach, Jahrgangsstufe und Schulform gemäß den im Land Brandenburg geltenden Verordnungen über die Bildungsgänge,
7. Seitenzahl,
8. Einbandart und
9. Preis der preisgünstigsten Ausgabe.

Aus dem Antrag muss ersichtlich sein, ob es sich um eine Neuerscheinung oder um eine veränderte Neuauflage handelt und ob Folgebände geplant sind. Auf früher gestellte Anträge ist unter Angabe von Datum und Aktenzeichen des Bescheides des für Schule zuständigen Ministeriums Bezug zu nehmen. Dem Antrag gemäß Absatz 1 sind vier Prüfaxemplare, bei Anträgen auf Aktualisierung oder geringfügige Änderung bereits zugelassener Lernmittel ein Prüfaxemplar mit Kennzeichnung der Änderungen beizufügen. Dem Antrag gemäß Absatz 2 ist ein Prüfaxemplar beizufügen. Auf Anforderung sind drei weitere Exemplare für eine Regelprüfung nachzureichen. Die Prüfaxemplare können auch als Einreichexemplare, beispielsweise digitale Ausdrucke oder Kopien, eingereicht werden, wenn sie wie die geplante Buchausgabe vollständig ausgestaltet sind, von der Redaktion des Verlages geprüft und für den Druck freigegeben sind und dies im Antrag ausdrücklich versichert wird. Die verkaufsfertigen Exemplare sind in der erforderlichen Anzahl vor der Auslieferung nachzureichen.

(7) Mehrbändige Werke, die nicht als Gesamtheit vorgelegt werden, werden nur in lückenlos von unten aufbauender Weise geprüft und zugelassen. Es ist eine nach Bänden unterteilte stoffliche Inhaltsangabe der Gesamtausgabe beizufügen. Auf konzeptionelle Besonderheiten ist hinzuweisen.

#### § 6

##### **Entscheidung über die Einzelzulassung**

- (1) Das für Schule zuständige Ministerium entscheidet auf der Grundlage der Prüfverfahren gemäß § 5 Abs. 1 und 2 über die Zulassung. Über die Zulassung ergeht ein Bescheid.
- (2) Der Zulassungsbescheid bezieht sich nur auf die zur Prüfung vorgelegte Fassung.
- (3) Die Zulassung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Sie kann insbesondere von der Beseitigung von Mängeln abhängig gemacht werden.
- (4) Die Zulassung wird auf jeweils fünf Jahre befristet. Sie kann auf Antrag um weitere fünf Jahre verlängert werden, wenn nach Einschätzung des für Schule zuständigen Ministeriums das Lernmittel weiterhin den Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 entspricht.

(5) Die Zulassung kann vor Ablauf der Frist gemäß Absatz 4 widerrufen werden, wenn sich die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4, insbesondere die Rahmenlehrpläne, geändert haben.

(6) Für die Zulassung werden Gebühren nach der Gebührenordnung MBS in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

#### § 7

##### **Pauschal zugelassene Lernmittel**

(1) Nachfolgend aufgeführte Lernmittel sind pauschal zugelassen und können nach Entscheidung der Fachkonferenzen der Schulen auf der Grundlage des § 14 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes Verwendung finden:

1. Arbeitshefte, Arbeitsblätter, Arbeitsmappen, Aufgabensammlungen und Übungshefte, die den Rahmenlehrplänen entsprechen,
2. Lernmittel für Fachzeichnen, Darstellende Geometrie, Technisches Zeichnen, Verkehrserziehung und Informatik einschließlich Literatur über Programmiersprachen,
3. Sachbuchliteratur,
4. Lektüren, belletristische Texte, Bildbände sowie Lieder- und Gedichtsammlungen,
5. Grammatiken, Wörterbücher und Lexika,
6. Versuchsanleitungen, Tabellenbücher, Tafelwerke, Formelsammlungen und Bestimmungsbücher,
7. religiöse Grundtexte wie Bibeln, Testamente, Katechismen, Koran und Gebetbücher,
8. Lernmittel für Deutsch als Zweit- oder Fremdsprache,
9. Lernmittel für Sorbisch,
10. muttersprachliche Bücher für Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache nicht Deutsch ist,
11. Lernmittel für den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe sowie die Bildungsgänge zum nachträglichen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife im Zweiten Bildungsweg,
12. Lernmittel für die Bildungsgänge der Oberstufenzentren,
13. Lernmittel für den Bildungsgang zum Erwerb des Abschlusses der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ oder den Bildungsgang zum Erwerb des Abschlusses der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ sowie
14. Lernmittel gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3.

(2) Das für Schule zuständige Ministerium kann pauschal zugelassene Lernmittel im Einzelfall einem Verfahren gemäß § 5 Abs. 1 unterziehen und deren Verwendung in den Schulen untersagen, wenn im Ergebnis festgestellt wird, dass die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 nicht erfüllt sind.

#### § 8

##### **Sondergenehmigungen**

(1) In Einzelfällen können Schulen auf dem Dienstweg eine Sondergenehmigung zur probeweisen Einführung eines noch nicht zugelassenen Lernmittels bei dem für Schule zuständigen Ministerium beantragen. Aus der beigefügten Begründung muss erkennbar sein, dass der beabsichtigte Lernerfolg mit diesen Lernmitteln besonders gut erreicht werden kann. Den Anträgen ist ein Exemplar des betreffenden Lernmittels beizufügen.

(2) Sondergenehmigungen werden in der Regel nur für die antragstellende Schule ausgesprochen. Sie werden befristet erteilt und können widerrufen werden.

#### § 9

##### **Nichtzulassungspflichtige Lernmittel**

(1) Lehrkräfte dürfen geeignete Einzeltexte und Einzelmaterialien in eigener Verantwortung einsetzen und den Schülerinnen und Schülern als Ergänzungsmaterial aushändigen. Die Beschränkungen des Urheberrechts, insbesondere § 53 Abs. 3 des Urheberrechtsgesetzes, sind zu berücksichtigen.

(2) Von Lehrkräften für den Unterricht entwickelte Lernmittel, die im Rahmen der Beschlüsse der Fachkonferenzen der Schule gemäß § 87 Abs. 3 Nr. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes verwendet werden, unterliegen nicht der Zulassungspflicht. Die Lernmittel müssen die Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes erfüllen.“

#### Artikel 2

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2007 in Kraft.

Potsdam, den 29. Oktober 2007

Der Minister für Bildung,  
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

## **Gräberstätten-Versammlungsverordnung (GräbVersammlV)**

Vom 6. November 2007

Auf Grund des § 1 Abs. 4 des Gräberstätten-Versammlungsgesetzes vom 26. Oktober 2006 (GVBl. I S. 114) verordnet die Landesregierung:

#### § 1

##### **Friedhof der Stadt Seelow**

(1) In der unmittelbaren und engen räumlichen Nähe des Friedhofs der Stadt Seelow sind öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge nach § 1 Abs. 1 des Gräberstätten-Versammlungsgesetzes verboten.

(2) Der Bereich der unmittelbaren und engen räumlichen Nähe bestimmt sich nach Anlage 1 zu dieser Verordnung.

#### § 2

##### **Kriegsgräberstätten auf dem Georgenberg der Stadt Spremberg**

(1) In der unmittelbaren und engen räumlichen Nähe der Kriegsgräberstätten auf dem Georgenberg der Stadt Spremberg sind öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge nach § 1 Abs. 1 des Gräberstätten-Versammlungsgesetzes verboten.

(2) Der Bereich der unmittelbaren und engen räumlichen Nähe bestimmt sich nach Anlage 2 zu dieser Verordnung.

#### § 3

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 6. November 2007

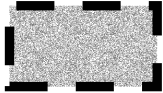
Die Landesregierung  
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

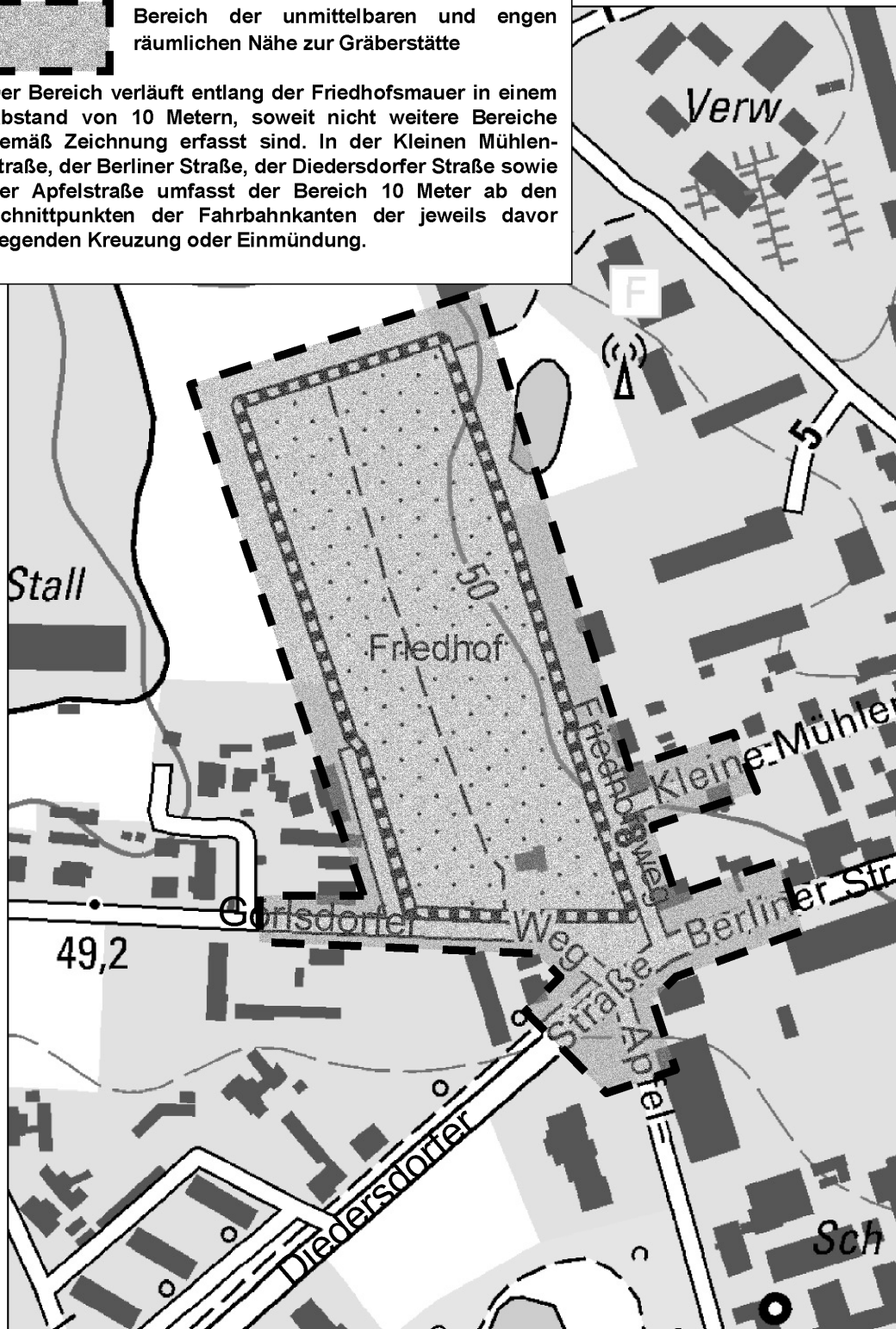
Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

**Anlage 1**  
(zu § 1 Abs. 2)**Kartenerklärung:**

Bereich der unmittelbaren und engen räumlichen Nähe zur Gräberstätte

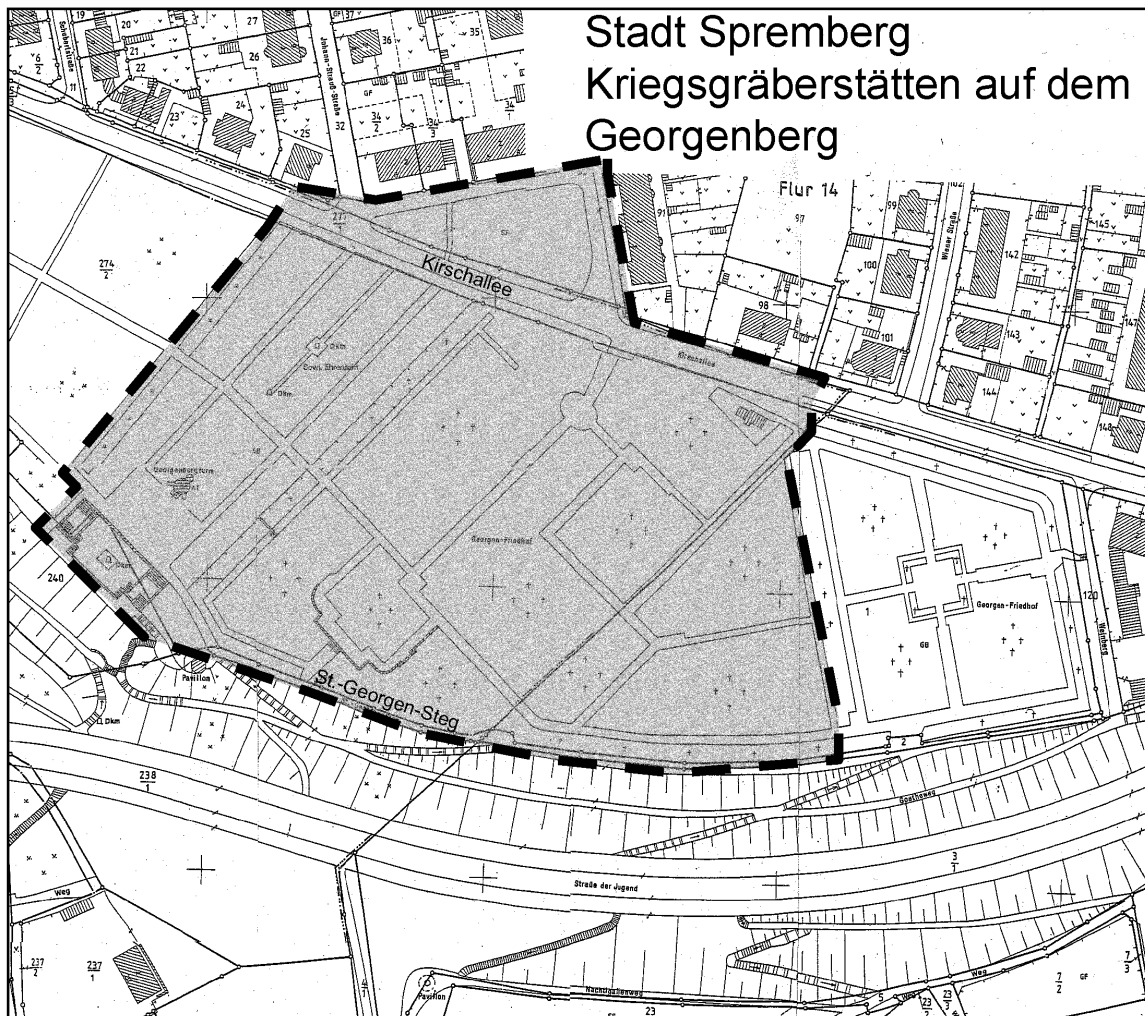
Der Bereich verläuft entlang der Friedhofsmauer in einem Abstand von 10 Metern, soweit nicht weitere Bereiche gemäß Zeichnung erfasst sind. In der Kleinen Mühlenstraße, der Berliner Straße, der Diedersdorfer Straße sowie der Apfelstraße umfasst der Bereich 10 Meter ab den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten der jeweils davor liegenden Kreuzung oder Einmündung.



**Kartenerklärung:**



**Bereich der unmittelbaren und engen  
räumlichen Nähe zur Gräberstätte**





## **Gesetz- und Verordnungsblatt**

für das Land Brandenburg

---

464

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 24 vom 15. November 2007

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0